

- a) die Gültigkeit seiner Erklärung an dem Warenpapier be-  
treffen;
- b) sich aus dem Inhalt des Warenpapiers ergeben;
- c) in den Rechtsvorschriften über einzelne Arten von  
Warenpapieren zugelassen sind;
- d) ihm gegen den legitimierten Inhaber selbst zustehen;
- e) sich darauf gründen, daß der legitimierte Inhaber wis-  
sentlich nicht das durch das Warenpapier verkörperte  
Recht erworben hat.

(2) Wenn ein Partner die durch ein Warenpapier verbrieften  
Rechte durch Abtretung oder im Wege der Rechtsnachfolge  
erworben hat und er nicht legitimer Inhaber ist, ist der  
Aussteller berechtigt, ihm gegenüber die Einwendungen gel-  
tend zu machen, die ihm gegenüber dem legitimierten Inhaber  
und dem Rechtsvorgänger zugestanden haben.

## § 318

**Weitere Bestimmungen für Orderwarenpapiere**

(1) Orderwarenpapiere, die nur „an Order“ ausgestellt sind,  
gelten als an die Order der im Warenpapier bezeichneten Per-  
son ausgestellt, die dem Aussteller die Güter in Obhut gege-  
ben hat.

(2) Der Inhaber eines Orderwarenpapiers mit einem Blanko-  
indossament ist berechtigt, das Orderwarenpapier entweder  
mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen aus-  
zufüllen oder das Orderwarenpapier durch ein weiteres  
Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter zu  
indossieren, oder das Orderwarenpapier weiter zu begeben,  
ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne es zu in-  
dossieren.

(3) Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossa-  
ment, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indos-  
saments das Orderwarenpapier durch Blankoindossament er-  
worben hat.

## § 319

**Ausschluß der Haftung der Indossanten**

Indossanten haften gegenüber dem legitimierten Inhaber  
nicht für die Pflichten des Ausstellers.

## § 320

**Schutz des Ausstellers**

Wenn der Aussteller eines Warenpapiers an den legitimier-  
ten Inhaber leistet, hat er seine Pflichten aus dem Waren-  
papier erfüllt, es sei denn, er wußte oder mußte wissen, daß  
dieser zur Ausübung der Rechte nicht berechtigt ist.

## § 321

**Untergang oder Verlust von Warenpapieren**

(1) Ist ein Warenpapier untergegangen oder abhanden ge-  
kommen, ist derjenige, der seine Berechtigung aus dem Wa-  
renpapier glaubhaft machen kann, berechtigt, die Kraftlos-  
erklärung des Warenpapiers im Wege des Aufgebotsverfah-  
rens zu verlangen. Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so  
hat der Berechtigte, sobald er für den Zeitraum bis zur Kraft-  
loserklärung Sicherheit geleistet hat, die Rechte gemäß § 315.

(2) Ist ein Namenswarenpapier untergegangen oder abhan-  
den gekommen und stimmt derjenige, der dem Aussteller die  
Güter in Obhut gegeben hat, zu, so hat der darin genannte  
Berechtigte die Rechte gemäß § 316.

**13. Teil****Verjährung**

## § 322

**Grundsatz**

Ansprüche, die Partnern im Geltungsbereich dieses Gesetzes  
zustehen, unterliegen der Verjährung. Sie können nach Ablauf

der Verjährungsfrist nicht mehr gerichtlich oder schiedsge-  
richtlich durchgesetzt werden, wenn der Schuldner die Einrede  
der Verjährung erhebt.

## § 323

**Leistung trotz Verjährung**

Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung  
kann nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, daß  
der Anspruch verjährt war.

## § 324

**Verjährungsfristen**

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre:

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen nichtquali-  
tätsgerechter Leistung, Mengendifferenzen oder fehlender  
Freiheit von Rechten Dritter beträgt 1 Jahr.

(3) Nebenansprüche verjähren zusammen mit dem Haupt-  
anspruch.

(4) Vereinbarungen über eine Verkürzung oder eine Ver-  
längerung der Verjährungsfrist bedürfen der Schriftform.

## § 325

**Beginn der Verjährungsfrist**

(1) Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des auf die  
Fälligkeit des Anspruchs folgenden Monats.

(2) Bei Verzug beginnt die Verjährungsfrist am ersten Tag  
des auf die Vertragsverletzung folgenden Monats.

(3) In den Fällen des § 324 Abs. 2 beginnt die Verjährungs-  
frist am ersten Tag des auf die Mängelrüge folgenden Monats.

## § 326

**Unterbrechung der Verjährungsfrist**

(1) Wird die Verjährungsfrist unterbrochen, so beginnt sie  
am ersten Tag des folgenden Monats erneut.

(2) Eine Unterbrechung der Verjährungsfrist erfolgt durch:

a) schriftliche Anerkennung des Anspruchs;

b) Erbringung einer Teilleistung oder einer Zinszahlung  
auf eine Geldforderung, wenn daraus die Anerkennung  
des Anspruchs gefolgert werden kann.

## § 327

**Hemmung der Verjährungsfrist**

(1) Wird die Verjährungsfrist gehemmt, so läuft sie mit  
Wegfall des Hemmungsgrundes weiter.

(2) Die Verjährungsfrist ist gehemmt für die Zeit:

a) von der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Geltend-  
machung des Anspruchs bis zur rechtskräftigen Ent-  
scheidung. Die Hemmung gilt als nicht erfolgt, wenn die  
Klage oder der Antrag zurückgenommen werden;

b) von der Anmeldung des Anspruchs in einem anderen als  
unter Buchst. a genannten rechtlichen Verfahren bis zu  
dessen Beendigung;

c) **in der eine Rechts Verfolgung nicht möglich ist;**

d) in der der Gläubiger keine Kenntnis von der Person oder  
dem Wohnsitz des Schuldners hatte oder haben mußte;

e) in der die Partner über den Anspruch verhandeln bis zur  
Ablehnung des Anspruchs durch den Schuldner;

f) in der der Schuldner bei einer nichtqualitätsgerechten  
Leistung die Mängelrüge prüft oder die Beseitigung des  
Mangels vornimmt bis zur Mitteilung an den Gläubiger  
über das Ergebnis der Prüfung oder die Beseitigung des  
Mangels.

(3) Wird ein Verfahren im Falle des Abs. 2 Buchstaben a  
und b ohne Entscheidung zur Sache oder durch Antragsrück-